

1 Bereitstellung, Überlassungsdauer

- 1.1 Das Überlassungsverhältnis beginnt mit dem Tage der Ankunft (ggf. gemäß Frachtbriefstempel) oder, wenn vereinbart, nach Durchsicht des Wagens an dem vom Mieter vorgeschriebenen Übergabeort/Bestimmungsbahnhof.
- 1.2 Das Überlassungsverhältnis endet mit der Ankunft am Rückgabeort/Bestimmungsbahnhof oder, wenn vereinbart, nach Durchsicht, aber nicht vor Ablauf der Überlassungsdauer. Der Mieter wird TRANSWAGGON rechtzeitig über die Ankunft des Wagens am Übergabeort/Bestimmungsbahnhof informieren.
- 1.3 Die Wagen werden dem Mieter franko am vorgeschriebenen Übergabeort/Bestimmungsbahnhof zur Verfügung gestellt. Bei Beendigung des Überlassungsverhältnisses sind die Wagen zu Lasten des Mieters auf den von TRANSWAGGON vorgeschriebenen Rückgabeort/Bestimmungsbahnhof im Inland franko zurückzuführen.

2 Abrechnung, Zahlung

- 2.1 Die Abrechnung wird monatlich - unter Zugrundelegung der nach Tagen festgestellten Überlassungsdauer und der vereinbarten Tagesmietsätze (Nutzungsgebühr) - vorgenommen. Es werden dabei vom Mieter nicht verschuldete Ausfalltage gemäß Ziffer 4.2 in Abzug gebracht. Die Abrechnung der Ausfalltage erfolgt spätestens im Folgemonat.
- 2.2 Die Berechnung der Nutzungsgebühr erfolgt für die Zeit der erstmaligen Bereitstellung bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Wagen gemäß Ziffer 1, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer.
- 2.3 Die Zahlung der Nutzungsgebühr ist nach Zugang der Rechnung sofort fällig.
- 2.4 Sollten während des Mietverhältnisses oder nach dessen Ende sonstige Kosten aus dem Mietverhältnis anfallen, die vertragsgemäß nicht TRANSWAGGON zu tragen hat, werden diese nach Feststellung an den Mieter weiterbelastet. Die dementsprechenden Rechnungen sind nach Erhalt sofort fällig.

Bei verspäteten Zahlungen behält sich TRANSWAGGON vor, ohne weitere Ankündigung dem Mieter Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. In Ländern der EU kommt der Zinssatz zur Anwendung, der gemäß Richtlinie 2011/7/EU bzw. nationaler Umsetzung der Richtlinie vom jeweiligen Gesetzgeber vorgegeben wurde. In Ländern außerhalb der EU kommt ein Zinssatz in Höhe von 0,75 % je angefangenen Kalendermonat beginnend vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages zur Anwendung. Maßgeblich für die Bestimmung des Zinssatzes ist das Recht des Sitzes der jeweiligen TRANSWAGGON-Gesellschaft.

3 Verfügungsrecht des Mieters

- 3.1 Die Wagen stehen während der Überlassungsdauer zur alleinigen Verfügung des Mieters. Die Verwendung der Wagen auf jeweils von den Infrastrukturbetreibern (IB) zugelassenen europäischen Schienennetzen ist gestattet. Eine Untervermietung an Dritte sowie die Verwendung der Wagen in Krisengebieten ist nur mit vorgehender schriftlicher Zustimmung der TRANSWAGGON möglich.
- 3.2 Das Verfügungsrecht des Mieters ist im Rahmen der geplanten Revisionsfristen bzw. der laufleistungsnotwendigen Instandhaltungsarbeiten der Wagen eingeschränkt. Wagen können zwei Monate vor Ablauf der Revisionsfrist, in Abstimmung mit TRANSWAGGON, dem von TRANSWAGGON vorgegebenen Revisionswerk zugeführt werden. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Revisionsfrist müssen die Wagen der Revision zugeführt werden. TRANSWAGGON wird die Wagen mit Fristrevisionen und laufleistungsabhängigen Instandhaltungsmaßnahmen rechtzeitig anfordern.

Kommt der Mieter den Verpflichtungen zur Aussteuerung der Wagen aus vorgenannten Gründen nicht oder nur verspätet nach, haftet er gegenüber TRANSWAGGON für alle etwaigen dadurch entstandenen Folgen und Kosten.

- 3.3 Der Einsatz der Wagen für den Transport von **Gefahrgütern** gemäß Anhang C zum COTIF 1999 (RID) ist grundsätzlich **nicht** gestattet. Nur im Einzelfall behält sich TRANSWAGGON vor, nach schriftlicher Aufgabe der Angaben zum Ladegut (Stoffnummer, Verpackungsgruppe, Beförderungskategorie) und Lademenge eine schriftliche Sondergenehmigung zu erteilen.
- 3.4 Der Mieter kann den Wagen im europäischen Eisenbahnnetz, soweit technisch möglich und vom IB bzw. dem verwendenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zugelassen, freizügig einsetzen. Hierbei setzt TRANSWAGGON voraus, dass das verwendende EVU während der gesamten Dauer der Verwendung dem Allgemeinen Verwendungsvertrag (AVV) beigetreten ist und in der Liste der Vertragsparteien des AVV geführt wird.
- 3.5 Sollte der Mieter den Wagen zur Verwendung an ein EVU übergeben, das dem AVV nicht beigetreten ist bzw. zum Zeitpunkt der Verwendung nicht mehr in der Liste der dem AVV beigetretenen EVU geführt wird, dürfen TRANSWAGGON hieraus keine Nachteile entstehen. Der Mieter hat TRANSWAGGON stets so zu stellen, als ob die Beförderung durch ein EVU erfolgt wäre, das dem AVV beigetreten ist.
- 3.6 Der Mieter ist nach schriftlicher Zustimmung von TRANSWAGGON für die Dauer des Überlassungsverhältnisses berechtigt, an den Wagen auf seine Kosten Werbeanschriften anzubringen. Bei Rückgabe der Wagen sind die Werbeanschriften auf Kosten des Mieters fachgerecht zu beseitigen. Eventuelle durch das Anbringen von Werbeanschriften entstehende Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat die Anbringung der Werbeanschriften vor der Ausführung der Arbeiten unter Angabe der ausführenden Werkstatt und der Detailarbeiten anzuzeigen. Soweit objektive Gründe gegen die Anbringung der Werbeanschriften sprechen, behält sich TRANSWAGGON vor diese zu untersagen.
- 3.7 Der Mieter hat bei der Verwendung der Wagen alle behördlichen Vorschriften zu beachten.
- 3.8 Frachtkosten, Gebühren, Steuern, insbesondere nationale Quellensteuern, und Zoll während der Mietvertragszeit, die im Zusammenhang mit der Verwendung der gemieteten Wagen entstehen, mindern den zu entrichtenden Mietsatz nicht bzw. werden ausschließlich vom Mieter getragen.
- 3.9 TRANSWAGGON ist dem AVV als Halter (gem. Anlage 2 des AVV) der überlassenen Wagen beigetreten. Der AVV regelt hierbei das Rechtsverhältnis zwischen dem verwendenden EVU und dem Halter der verwendeten Wagen.

Der Mieter tritt gegenüber dem verwendenden EVU bei der Disposition und Verfügung zur Verwendung des Wagens für Last- und Leerläufe als befugter Dritter des Halters auf.

Der Mieter wird gegenüber dem verwendenden EVU klarstellen, dass in allen übrigen Fällen Erklärungen im Zusammenhang mit dem AVV von dem verwendenden EVU direkt an TRANSWAGGON als Wagenhalter zu richten sind. Der Mieter leitet unabhängig hiervon alle ihm irrtümlich zugehenden Erklärungen und Informationen des verwendenden EVU, die den Halter des Wagens betreffen, unverzüglich an TRANSWAGGON weiter.

Der Mieter steht gegenüber TRANSWAGGON für die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das verwendende EVU ein und stellt TRANSWAGGON von jeglichen Nachteilen aus der Nichteinhaltung frei. Erforderlichenfalls trifft der Mieter mit dem verwendenden EVU ergänzende vertragliche Vereinbarungen, um die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das EVU sicher zu stellen.

- 3.10 Nach der Richtlinie 2008/110/EG (zur Änderung der Richtlinie 2004/49/EG) zur Eisenbahnsicherheit der Gemeinschaft müssen Wagenhalter eine für die Instandhaltung zuständige Stelle (Entity in Charge of Maintenance – ECM) benennen und diese in Zukunft zertifizieren lassen.
- 3.11 Für alle Wagen der TRANSWAGGON übernimmt **TRANSWAGGON AG, Zug, Schweiz** die Funktion des ECM. Ein Zertifikat des ECM hinsichtlich eines funktionsfähigen Instandhaltungsmanagementsystems liegt vor und ist im Register der European Railway Agency (ERA) eingetragen. Einsetzeinschränkungen können sich aus diesem Sachverhalt für den Mieter nicht ergeben.

Erhält TRANSWAGGON seitens der verwendenden EVU nicht die notwendigen Angaben, um die Halter- und ECM-Funktion sachgemäß auszuüben, behält sich TRANSWAGGON das Recht vor, die Verwendung durch diese EVU schriftlich zu untersagen.

- 3.12 Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von TRANSWAGGON mit dem verwendenden EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren.
- 3.13 Der Mieter haftet gegenüber TRANSWAGGON gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden EVU für Ansprüche des Halters auf Schadensersatz oder sonstige Zahlungen aus dem Verwendungsvertragsverhältnis, sofern das verwendende EVU diese innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit nicht ausgeglichen hat oder sich innerhalb von 12 Monaten nicht feststellen lässt, von welchem verwendenden EVU ein Schaden an dem Wagen zu verantworten ist.
- 3.14 TRANSWAGGON kann von dem Mieter jederzeit Auskunft darüber verlangen, von welchem EVU der Wagen verwendet worden ist. Sie kann die Übergabe des Wagens an bestimmte EVU untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.

4 Vermietung bei Unterhalt und Instandsetzung zu Lasten TRANSWAGGON

- 4.1 TRANSWAGGON trägt die Kosten des laufenden Unterhalts, der Instandsetzung und der regelmäßig vorgesehenen (Haupt-)Untersuchung der Wagen, einschließlich der dabei anfallenden Leerlauffrachten.
- 4.2 Wird ein Wagen während der Überlassungsdauer instand gesetzt oder auf Veranlassung der zuständigen Behörden untersucht oder vorübergehend aus dem Verkehr gezogen und trifft den Mieter dafür kein Verschulden, so hat er für diese Zeit Anspruch auf Ermäßigung der Nutzungsgebühr. Die Mietzahlungspflicht wird ab dem 6. Tag der Reparaturzeit bzw. der Zeit der Nutzungseinschränkung aus vorgenannten Gründen bis zur erneuten Bereitstellung beim Mieter unterbrochen.
- 4.3 Die Werkstätten für die Durchführung von Instandsetzungen und Untersuchungen bestimmt TRANSWAGGON. Der Mieter ist jedoch berechtigt, Wagen, die zu Lasten des verwendenden EVU instand gesetzt werden müssen, ohne vorherige Verständigung mit TRANSWAGGON einer durch TRANSWAGGON zugelassenen Werkstatt zuzuführen. In diesen Fällen der selbständigen Wagenzuführung wird der Mieter TRANSWAGGON unverzüglich informieren. Diese Vereinfachungsregelung gilt nicht, wenn das verwendende EVU nicht dem AVV beigetreten ist.
- 4.4 Bei Ausfall von Wagen durch Wartungs- und Reparaturarbeiten werden dem Mieter, soweit dies die freien Kapazitäten ermöglichen, als Ersatz gleichwertige Wagen zur Verfügung gestellt.
- 4.5 Ein Rücktauschrecht seitens des Mieters ist in einem solchem Fall nur gegeben, falls er den ursprünglichen Wagen unter Zustimmung von TRANSWAGGON mit einer Sondereinrichtung ausgerüstet hat und diese beim Ersatzwagen nicht vorhanden ist.
- 4.6 TRANSWAGGON betreibt eine Politik der vorbeugenden Instandhaltung und Instandsetzung. Einen wichtigen Anhaltspunkt für vorbeugende Maßnahmen bildet die Laufleistung der Wagen in Kilometer (Km) und Tonnenkilometer (ToKm). Für Wagen in Überlassungsverträgen wird der Mieter der TRANSWAGGON die ToKm und Km zu den einzelnen Wagen relationsbezogen regelmäßig monatlich im darauffolgenden Monat aufgeben. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für sämtliche mit diesem Versäumnis verbundenen Folgen und Kosten.
- 4.7 Die Instandhaltungsplanung und der Mietzins sind auf Basis einer Laufleistung von maximal 60.000 Km je Güterwagen je Vertragsjahr aufgebaut. Sollte der Mieter eine Überschreitung der Maximalgrenze voraussehen, hat er dieses im Vorwege schriftlich anzuzeigen.
- 4.8 Übersteigt die jährliche Laufleistung im Laufe des Mietvertrags unerwartet die jährliche maximale bzw. vom Mieter angezeigte Laufleistung, so behält sich TRANSWAGGON das Recht vor, den Mietzins dementsprechend anzugleichen und dem Mieter die damit verbundenen Mehrkosten für Instandhaltung und etwaige Wertminderung des Wagens zu verrechnen. Es ist mindestens von einem Berechnungssatz von 1,85 Euro je Kalendertag je angefangene 10.000 Zusatz-Km auszugehen.

- 4.9 Soweit nachträgliche Maßnahmen aus Vorgaben seitens des verwendenden EVU oder der Behörden und Verbände zur Herstellung eines sicheren Eisenbahnbetriebes zu ungeplanten Kostensteigerungen der Instandhaltung führen, behält sich TRANSWAGGON vor, die daraus entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten in den Mietsatz einzubeziehen.
- 4.10 TRANSWAGGON ist gemäß internationalen Vorgaben gehalten, die Wagen auf eine lärm mindernde Bremstechnik umzustellen. Zur Erhaltung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit muss die Umstellung bis Ende 2020 erfolgen. Die daraus entstehenden Mehrkosten (im Wesentlichen der Verschleiß am Radsatz) beeinflussen die Preisstellung der Wagen. TRANSWAGGON nimmt hierfür einen Kostenverrechnungssatz in die Preisbildung auf.

5 Vermietung bei Unterhalt und Instandsetzung zu Lasten des Mieters

- 5.1 Wird im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart, dass der Unterhalt und die Instandsetzung zu Lasten des Mieters erfolgen, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 5.2 Der Mieter trägt die Kosten des laufenden Unterhalts und der Instandsetzung, einschließlich der dabei anfallenden Leerlauffrachten. TRANSWAGGON trägt die Kosten der regelmäßig vorgesehenen (Haupt-)Untersuchung der Wagen, einschließlich der dabei anfallenden Leerlauffrachten.
- 5.3 Die Mietzahlungspflicht des Mieters läuft während einer Reparatur oder Instandsetzung ununterbrochen weiter.
- 5.4 Die Durchführung von Instandsetzungen und Untersuchungen ist nur durch von TRANSWAGGON zugelassenen Werkstätten und Mobilteams zugelassen. Kleinstreparaturen durch von TRANSWAGGON nicht zugelassene Beauftragte des Mieters können nur nach schriftlicher Zustimmung von TRANSWAGGON und ausschließlich im Rahmen dieser Regelung durchgeführt werden. Instandsetzungen, zu denen das verwendende EVU gemäß Art. 19.3 AVV berechtigt ist, können auch ohne die Zustimmung von TRANSWAGGON durch das EVU ausgeführt werden, insofern das verwendende EVU dem AVV beigetreten ist.
- 5.5 Ersatzwagen während Instandsetzungsarbeiten können von TRANSWAGGON zeitweise gegen die vertraglich fixierte Mietpauschale zur Verfügung gestellt werden. Bei der Gestellung und Rücknahme anfallende Leerfrachten gehen zu Lasten des Mieters. Die Miete des ursprünglich angemieteten Wagens endet nach durchgeführter Instandsetzung am Tag der Ankunft des Wagens in dem von TRANSWAGGON gemäß Ziffer 1.3 vorgeschriebenen Rückgabeort/Bestimmungsbahnhof.
- 5.6 TRANSWAGGON betreibt eine Politik der vorbeugenden Instandhaltung und Instandsetzung. Einen wichtigen Anhaltspunkt für vorbeugende Maßnahmen bildet die Laufleistung der Wagen in Kilometer (Km) und Tonnenkilometer (ToKm). Für Wagen in Überlassungsverträgen wird der Mieter der TRANSWAGGON die ToKm und Km zu den einzelnen Wagen relationsbezogen regelmäßig monatlich im darauffolgenden Monat aufgeben. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für sämtliche mit diesem Versäumnis verbundenen Folgen und Kosten.
- 5.7 Die Instandhaltungsplanung und der Mietzins sind auf Basis einer Laufleistung von maximal 60.000 Km je Güterwagen je Vertragsjahr aufgebaut. Sollte der Mieter eine Überschreitung der Maximalgrenze voraussehen, hat er dieses im Vorwege schriftlich anzuzeigen.
- 5.8 Übersteigt die jährliche Laufleistung im Laufe des Mietvertrags unerwartet die jährliche maximale bzw. vom Mieter angezeigte Laufleistung, so behält sich TRANSWAGGON das Recht vor, den Mietzins dementsprechend anzugleichen und dem Mieter die damit verbundenen Mehrkosten für Instandhaltung und etwaige Wertminderung des Wagens zu verrechnen. Es ist mindestens von einem Berechnungssatz von 1,85 Euro je Kalendertag je angefangene 10.000 Zusatz-Km auszugehen.
- 5.9 Soweit nachträgliche Maßnahmen aus Vorgaben seitens des verwendenden EVU oder der Behörden und Verbände zur Herstellung eines sicheren Eisenbahnbetriebes zu ungeplanten Kostensteigerungen der Instandhaltung führen, behält sich TRANSWAGGON vor, die daraus entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten in den Mietsatz einzubeziehen.

- 5.10 TRANSWAGGON ist gemäß internationalen Vorgaben gehalten, die Wagen auf eine lärmmindernde Bremstechnik umzustellen. Zur Erhaltung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit muss die Umstellung bis Ende 2020 erfolgen. Die daraus entstehenden Mehrkosten (im Wesentlichen der Verschleiß am Radsatz) beeinflussen die Preisstellung der Wagen. TRANSWAGGON nimmt hierfür einen Kostenverrechnungssatz in die Preisbildung auf.

6 TRANSWAGGON Portal / TRANSWAGGON Freight Buddy (TFB) / Datenschutz

6.1 Dienstleistung

TRANSWAGGON stellt den Mietern optional auch die im eigenen Dispositionssystem vorhandenen Standortdaten bzw. soweit ausgerüstet, auch die GPS/Sensorik-Daten der Wagen zur Verfügung.

Der Zugang zu den Daten erfolgt über eine standardisierte Schnittstelle bzw. über einen Zugang zum eigenen TRANSWAGGON-Web-Portal. Die Portaldienstleistungen rund um die GPS-Daten werden unter dem Markennamen TRANSWAGGON Freight Buddy (TFB) vermarktet und unterstützen den Mieter bei der Lauf-/Standortüberwachung, der Schock- und Stoßdetektion, sensorgestützte Ladungsüberwachung sowie in der Kommunikation mit TRANSWAGGON (Schadmeldungen, Übernahmeprotokolle, usw.). Das Portal ist über PC oder mobile Endgeräte erreichbar.

Die Nutzung des TFB ist gebührenpflichtig.

6.2 Datenschutz

Die besonderen Regelungen zum **Datenschutz bei TRANSWAGGON** sind in den Nutzungsbedingungen zum Portal bzw. auf der Webseite der TRANSWAGGON hinterlegt.

6.3 Nutzungsrecht an den Daten des Portals und der TFB-Daten

Die Portal- und TFB-Daten werden grundsätzlich im Datenbestand der TRANSWAGGON gehalten und können als Statusmeldung (Tagesmeldung oder aktionsgesteuerte Meldung) an den Nutzer bzw. Mieter der Wagen übertragen werden.

Dem Nutzer/Mieter der Wagen wird das Nutzungsrecht an diesen Daten eingeräumt. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Konzerns des Nutzers/Mieters bedarf der Zustimmung der TRANSWAGGON.

7 Beschädigung / Verlust und Pflichtverletzung in Verantwortung des Mieters

- 7.1 Der Mieter haftet gegenüber TRANSWAGGON für Beschädigung und Verlust der gemäß diesem Vertrag überlassenen Wagen.

- 7.2 Auch das Verschulden von Dritten, denen der Mieter die Wagen überlässt, und deren Erfüllungsgehilfen hat er zu vertreten.

- 7.3 Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit den EVU, die den Wagen verwenden. Soweit eine Haftung des verwendenden EVU (gem. Artikel 22 des AVV) gegeben ist, wird TRANSWAGGON zunächst das für die Haftung verantwortliche EVU in Anspruch nehmen. Lässt sich innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten von dem EVU kein Ersatz erlangen oder lässt sich das haftende EVU binnen dieser Frist nicht ermitteln, wird der Mieter für den Schaden gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen.

Bei Beschädigungen, die im Eisenbahnbetrieb entstehen, ist der Mieter verpflichtet, TRANSWAGGON rechtzeitig sämtliche Unterlagen (Schadensprotokoll, usw.) zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, die zur Geltendmachung der Rechte gegenüber dem verwendenden EVU bzw. dem IB erforderlich sind.

- 7.4 Im Falle einer Beschädigung, die nach diesen Bedingungen vom Mieter zu vertreten ist, hat er TRANSWAGGON die Kosten für die vollständige Wiederherstellung, die Leerlauf fracht von und zu der Werkstatt sowie alle anderen in Verbindung mit der Beschädigung entstandenen Kosten zu erstatten.

- 7.5 Der Mieter hat bei von ihm zu vertretenden Beschädigungen die Nutzungsgebühr für den Zeitraum der Instandsetzung in der jeweils gültigen Höhe fortzuzahlen. Diese Fortzahlungspflicht ist jedoch begrenzt auf maximal drei Monate ab Vorliegen des Reparaturberichtes der Werkstatt. Sollten sich Reparaturen verzögern, ohne dass TRANSWAGGON direkt oder indirekt für die Verzögerungen verantwortlich ist, behält sich TRANSWAGGON vor, die Fortzahlungspflicht entsprechend zu verlängern.
- 7.6 Im Falle des Verlustes ist der Mieter verpflichtet, TRANSWAGGON entsprechenden Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Schadensersatz in Geld bemisst sich nach dem Zeitwert (gemäß Anlage 5 AVV) des Wagens zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.
- 7.7 Stellt TRANSWAGGON im Laufe der Überlassung fest, dass der Mieter wiederholt und trotz schriftlicher Aufforderung der TRANSWAGGON zur Verhaltensänderung weiterhin einen Wagen unsachgemäß bedient und dadurch dem Wagen Schäden zuführt, die eine permanente Wertminderung verursachen, behält sich TRANSWAGGON vor, den Mietvertrag aus triftigem Grund außerordentlich zu kündigen und die Wagen zurückzufordern. Die TRANSWAGGON aus dem Vertrag entstandenen Rechte, insbesondere auf Zahlung der Reparaturarbeiten, Leerlauffrachten und verbleibenden Wagenmieten, bleiben in jedem Fall von der außerordentlichen Kündigung unberührt.
- 7.8 TRANSWAGGON wird neben der reinen Abrechnung der Kosten der Beseitigung von kundenverursachten Gewaltschäden auch eine Abwicklungspauschale für die Abdeckung der administrativen Kosten der Schadensbehandlung in Ansatz zu bringen.

8 Rückgabe der Wagen

- 8.1 Der Mieter hat die Wagen in ordnungsgemäßigem Zustand, unbeschädigt, leer und mit dem gleichen Sauberkeitsgrad wie bei der Gestellung zurückzugeben.
- 8.2 Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Durchsicht des Wagens durch eine Werkstatt oder einen externen Dritten. Die dabei erfolgten Feststellungen sind für beide Vertragspartner verbindlich. Die Vertragsparteien können die Abnahme ggf. stichprobenweise begleiten.
- 8.3 Der Mieter kann abweichend zu Ziffer 8.2 mit TRANSWAGGON eine gemeinsame Durchsicht vereinbaren. Hierzu hat er TRANSWAGGON sechs Wochen vor Rückgabe des Wagens aufzufordern. Die gemeinsamen Feststellungen sind dann für den Mieter und TRANSWAGGON verbindlich. Beide Parteien können Bevollmächtigte für die Rückgabe/Rücknahme bestellen. Erscheint der Mieter oder sein Bevollmächtigter nicht zur gemeinsamen Durchsicht, ist TRANSWAGGON berechtigt, diese eigenständig durchzuführen, wobei ihre Feststellungen dann für beide Parteien verbindlich sind.
- 8.4 Müssen Wagen nach der Durchsicht gemäß Ziffer 8.2 oder 8.3 gereinigt, instand gesetzt oder bahnseitig untersucht werden, so endet die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühr mit der Beendigung dieser Arbeiten, allerdings begrenzt auf drei Monate ab Vorliegen des Reparaturberichtes, jedoch nicht vor Ablauf des Vertrages. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

9 Haftungsgrundsätze

- 9.1 TRANSWAGGON haftet nach den gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem die TRANSWAGGON-Gesellschaft, die den Vertrag abgeschlossen hat, ihren Sitz hat.
- 9.2 Soweit gesetzlich möglich, ist die Haftung seitens TRANSWAGGON auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 9.3 Der Höhe nach beschränkt TRANSWAGGON die Haftung aus dem Mietverhältnis, insbesondere die Haftung auf der Grundlage von gesetzlichen Mietminderungsansprüchen, auf maximal drei Monatsmieten des jeweiligen Wagens.
- 9.4 Für Verlust oder Wertminderung des transportierten Gutes haftet TRANSWAGGON nicht.

10 Eignung und Zustand der Wagen, Betriebsvorschriften

- 10.1 TRANSWAGGON hat die Wagen in ordnungsgemäßem Zustand abzusenden. Der Mieter wird sich von dem einwandfreien Zustand der Wagen überzeugen. Etwaige Mängel wird der Mieter TRANSWAGGON innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Wagen schriftlich unter Benutzung des hierfür von TRANSWAGGON entwickelten vorgehaltenen Formulars anzeigen.
- 10.2 Ohne schriftliche Einwilligung von TRANSWAGGON dürfen weder an den Wagen selbst noch an dessen Kennzeichen und Anschriften Änderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass sie von einem verwendenden EVU oder einer Behörde ausdrücklich angeordnet sind. Im Fall einer entsprechenden Anordnung hat der Mieter unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an TRANSWAGGON zu richten.
- 10.3 Unterlässt der Mieter die Mitteilung von Mängeln, insbesondere an Kennzeichen und Anschriften des Wagens, so haftet er TRANSWAGGON und Dritten gegenüber für alle sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten.

11 Sonderkündigungsrecht des Vermieters

Dem Vermieter steht ein Recht auf außerordentliche, vollständige oder teilweise Kündigung in den nachfolgenden Fällen zu:

- Im Falle der Insolvenz oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Mieters,
- Restrukturierungsmaßnahmen des Unternehmens des Mieters mit Inanspruchnahme der Gläubiger,
- Zahlungsverzug über mehr als zwei Monatsmieten, soweit die Zahlung angemahnt wurde und binnen 2 Wochen nicht eingegangen ist,
- wenn der Mieter für die Instandhaltung verantwortlich ist und diesen Verpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt,
- im Falle der unsachgemäßen und vertragswidrigen Verwendung der Wagen trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung,
- Auslauf einer vereinbarten und nicht erneuerten Bankgarantie trotz erfolgter schriftlicher Verlängerungsaufforderung.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verjährung, Originaltext

- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich am Sitz der TRANSWAGGON-Gesellschaft, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- 12.2 Es gilt das Recht des Landes, in dem die TRANSWAGGON-Gesellschaft, die den Vertrag abgeschlossen hat, ihren Sitz hat.
- 12.3 Die Ansprüche einer Vertragspartei gegenüber der anderen verjähren binnen einer Frist von 3 Jahren.
- 12.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Überlassung (AGB Überlassung) der TRANSWAGGON sind im Original in deutscher Sprache verfasst und ggf. in die Landessprachen der einzelnen lokalen TRANSWAGGON-Geschäftsstellen übersetzt. Im Falle von Unterschieden zwischen den übersetzten Versionen und dem deutschen Originaltext hat der deutsche Originaltext Vorrang, insofern dies in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zulässig ist.

13 Salvatorische Klausel

- 13.1 Werden eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder der AGB Überlassung nichtig, unwirksam oder undurchführbar, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch andere wirksame oder durchführbare Bestimmungen, die diesen möglichst nahekommen, zu ersetzen.

- 13.2 Alle anderen Bestimmungen werden hiervon nicht betroffen und behalten weiterhin ihre Wirksamkeit.
- 13.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls im Falle, dass sich der Vertrag oder die AGB Überlassung als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Falle ergänzen die Parteien den Vertrag oder die AGB Überlassung mit Bestimmungen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit dem Abschluss des Vertrags verfolgen, so weit wie möglich entsprechen.